

Satzung Parkour Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.04.2012 gegründete Verein führt den Namen "Parkour Regensburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung, Weiterentwicklung, Repräsentation und Etablierung der Bewegungskünste Parkour und Freerunning.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung, Förderung, Repräsentation, Weiterentwicklung und Etablierung verwandter (Trend-)Sportarten bzw. Bewegungskünste. Dazu zählen insbesondere Parkour, Freerunning, Tricking, (Freestyle-)Trampolin, Slacklining, Breakdance, Capoeira, Geräteturnen, Klettern und weitere Sportarten, die in das Konzept "Freestyle Akrobatik, Freie Bewegungskunst und Bewegungsformen mit Eigenschaften wie kreative und individuelle Gestaltung seiner Bewegungen, Freiheit in der eigenen Trainingsgestaltung, Ausübung weitestgehend ohne Abhängigkeit von Mitspielern und turn-nahe Bewegungsformen" passen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1. Organisation und Durchführung von regelmäßigen Trainingseinheiten, geführt von eigens ausgebildeten Übungsleitern,
- 2. Kooperation mit verschiedenen Sportverbänden und Parkour-Organisationen,
- 3. Originalgetreue Repräsentation der Sportarten im Internet und anderen Medien,
- Veranstaltung von Sportevents, bei denen Interessierte einen sicheren und kompetenten Einstieg finden und Fortgeschrittene zum Austausch von Erfahrung Gleichgesinnte treffen,
- 5. Teilnahme an sportlichen Events,
- 6. Organisation vorhandener Trainingseinrichtungen wie Turnhallen, Entwicklung und Organisation neuer, spezifischer Trainingseinrichtungen und Entwicklung, Bau und Verleih von Sportgeräten,
- 7. Methodische Herleitungen für die Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Auf Veranstaltungen des Vereins darf nicht für Parteien, Konfessionen oder Weltanschauungen geworben werden.



(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand trifft die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die bei Bedarf vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn



- 1. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- 2. das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- 4. es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- 5. das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Alle Ausschlussbeschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Verpflichtungen Noch ausstehende aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Aufnahmegebühr, die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der E-Mail Adresse und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. erstem Vorsitzenden,
 - 2. zweitem Vorsitzenden,







- 3. Schatzmeister,
- Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden allein oder durch den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann ein Nachfolger vom Vorstand für den Rest der Amtszeit bestimmt werden. Tut der Vorstand das nicht, so fallen die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf den restlichen Vorstand. Ist der Vorstand rechtlich nicht mehr handlungsfähig, muss die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen.
- (4) Auch Nicht-Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie einen Bezug zum Verein haben und mit dem Vereinsleben vertraut sind. Für die Dauer der Amtsperiode erhält das Nicht-Mitglied die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie ein ordentliches Mitglied.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes kann in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Anstellung von Mitarbeitern, insb. Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen,
 - 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - 5. die Beschlüsse über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere grundbuchliche Belastung sowie Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und Immobilien.
 - 6. die Bestimmung von Ehrenmitgliedern,
 - 7. die Buchführung,
 - 8. die Erstellung des Jahresberichts,
 - 9. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Kalenderjahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.



- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse oder Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - 2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - 4. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vor jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der kein Mitglied des Vorstandes ist, auf die Dauer von vier Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 13 Datenschutz

(1) Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins geregelt und durch den Vorstand beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
 - In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt, mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an Free Arts of Movements e.V.

§ 15 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 26.11.2020 in Regensburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.